

IG HOSTING SWICO:

Leitfaden für Behördenanfragen zu Kundeninformationen und -inhalten

* Die männliche Form steht in diesem Dokument stellvertretend für alle Geschlechter.

2) Editionsverfügungen im Zivilverfahren

a) Zweck	Beschaffen von verwertbaren Unterlagen und Dokumentationen des Kunden direkt über den Hosting-Anbieter. Hosting-Anbieter sind Dienstleister des Kunden und speichern die Kundeninhalte auf ihren Servern. Die Anbieter haben damit Verfügungsgewalt über die Daten, auch wenn diese nicht in ihrem Eigentum sind.
b) Anfragende Behörde	Gerichte
c) Form der Anordnung	Schriftliche/s und unterzeichnete/s Urteil/prozessleitende Verfügung
d) Rechtsgrundlage	Art. 160 ff. Zivilprozessordnung ("ZPO")
e) Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierung der betroffenen Kundenbeziehung: z.B. Kunde, Kundenbeziehung, Domainname, Webseite; • Aufklärung über Mitwirkungspflicht, Verweigerungsrechte und Säumnisfolgen (Art. 161 ZPO); • Angabe des Betroffenen des Verfahrens, im Rahmen dessen die Editionsverfügung erfolgt; • Konkrete Benennung von herauszugebenden Unterlagen; • Kurze Begründung der Anordnung inklusive Rechtsgrundlage; • Frist zur Herausgabe (in der Regel erstreckbar); • Mögliche Sanktionen bei Widerhandlung gegen die Verfügung (sofern in Verfügung angedroht): Busse bis CHF 10'000 (Art. 292 i.V.m Art. 106 Abs. 1 Strafgesetzbuch "StGB"), Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000; Zwangsmassnahmen; Prozesskosten auferlegen, die durch die Verweigerung verursacht worden sind (Art. 167 ZPO).
f) Rechtsmittel	Editionsverfügungen sind als Zwischenentscheide nur bei einem nicht wiedergutmachenden Nachteil selbständig anfechtbar, wobei der Anbieter nicht Partei des Verfahrens sein wird, welches zu einem Endentscheid führt.

<p>g) <i>Möglichkeit zum Schutz von Interessen des Hosting-Anbieters oder eines Dritten (z.B. Kunden)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung unklarer Auskunfts- und Herausgabeansprüche verlangen und Inhalte erst bei genau abgrenzbaren Informationensuchen herausgeben; • Allenfalls Fristerstreckung verlangen; • Auskunft und Herausgabe auf explizit verlangtes Mass reduzieren aber keine eigene Selektion/Einschränkung vornehmen; • Hosting-Anbietern als Dritte steht ein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung zu, falls sie sich selbst oder eine ihnen nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würden (Art. 166 Abs. 1 lit. a ZPO).
---	--

© Swico Stand 15. April 2020